

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00991 vom 16. Juni 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00991

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00991 du 16 juin 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00991 del 16 giugno 2014

Erwägungen

E. 24

ATSG ausser Acht.

Da sich die Beschwerdeführerin erst am 29. Januar 2009 zum Leistungsbezug bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung anmeldete (Urk. 7/1-2), steht ihr in Anwendung von Art. 29 Abs. 1 IVG ab 1. Juli 2009 eine Invalidenrente zu. Dieses Ergebnis steht im Einklang mit der durch das Urteil 9C_432/2012, 9C_441/2012 präzisierten höchstrichterlichen Praxis sowie mit dem IV-Rundschreiben Nr. 300 vom 15. Juli 2011, auf das in dem genannten Urteil ausdrücklich hingewiesen wurde (E. 3.3).

Demzufolge ist die angefochtene Verfügung vom 14. August 2012 (Urk. 2), mit welcher der Beschwerdeführerin eine ganze Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung mit Wirkung ab 1. Juli 2009 zugesprochen wurde, rechtens und zu bestätigen, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. 5.

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 600 . festzulegen und ausgangsgemäss von der Beschwerdeführerin zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600 .-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Stephan Kübler - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons

Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber GräubStocker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.